

99018133261001, 99018133261001

Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Schall- und Wärmeschutz anzeigen

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121327314/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018133261001, 99018133261001
Leistungsbezeichnung I	Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Schall- und Wärmeschutz anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Aufnahme der Tätigkeit als Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz anzeigen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anerkennung Sachverständiger Schall- und Wärmeschutz, Sachkenner Schall- und Wärmeschutz, Prüfer Schall- und Wärmeschutz, Bescheinigung Sachverständiger Schall- und Wärmeschutz, EU-Bürger, Anzeige Sachverständiger Schall- und Wärmeschutz, Sachverständiger Schall- und Wärmeschutz, Spezialist Schall- und Wärmeschutz, Gleichwertigkeit Sachverständiger Schall- und Wärmeschutz,

Modul	Sachverhalt
	Wärmeschutz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.05.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen 2023-05-22
Handlungsgrundlage	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=4893&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=515687 https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=4893&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=515687
Teaser	Sie kommen aus einem EU-Staat oder einem EU- Recht gleichgestellten Staat und wollen als Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz in Nordrhein-Westfalen tätig werden? Dann müssen Sie vorab Ihre Tätigkeitsaufnahme anzeigen und geforderte Nachweise erbringen. Näheres erfahren Sie hier. Sie kommen aus einem EU-Staat oder einem EU- Recht gleichgestellten Staat und wollen als Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz in Nordrhein-Westfalen tätig werden? Dann müssen Sie vorab Ihre

Modul

Sachverhalt

Tätigkeitsaufnahme anzeigen und geforderte Nachweise erbringen. Näheres erfahren Sie hier.

Volltext

Wenn Sie aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat kommen, dürfen Sie die Bezeichnung "Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz" grundsätzlich nur führen,

- wenn Sie entweder die Bezeichnung auf Grund einer Regelung eines Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem sie ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder überwiegende Beschäftigung haben, führen dürfen oder
- wenn Sie die materiellen Anforderungen zur Eintragung in die entsprechende Liste erfüllen.

Sie haben als auswärtiger Sachverständiger das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher anzuzeigen bzw. eine Bescheinigung über die Erfüllung der materiellen Anforderungen zu beantragen.

Wenn Sie aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat kommen, dürfen Sie die Bezeichnung "Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz" grundsätzlich nur führen,

- wenn Sie entweder die Bezeichnung auf Grund einer Regelung eines Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem sie ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder überwiegende Beschäftigung haben, führen dürfen oder
- wenn Sie die materiellen Anforderungen zur Eintragung in die entsprechende Liste erfüllen.

Sie haben als auswärtiger Sachverständiger das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher anzuzeigen bzw. eine Bescheinigung über die Erfüllung der materiellen Anforderungen zu beantragen.

Erforderliche Unterlagen

Anzeige des erstmaligen Erbringens der Leistung:

- Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU (oder gleichgestelltem Staat) zur Wahrnehmung der Tätigkeit
- Nachweis über Erfüllung vergleichbarer Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit im Staat der Niederlassung

Modul

Sachverhalt

Antrag auf Bescheinigung:

- Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU (oder gleichgestelltem Staat) zur Wahrnehmung der Tätigkeit
- Nachweise über die tatsächliche Erfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen

Anzeige des erstmaligen Erbringens der Leistung:

- Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU (oder gleichgestelltem Staat) zur Wahrnehmung der Tätigkeit
- Nachweis über Erfüllung vergleichbarer

Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit im Staat der Niederlassung

Antrag auf Bescheinigung:

- Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der EU (oder gleichgestelltem Staat) zur Wahrnehmung der Tätigkeit
- Nachweise über die tatsächliche Erfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen

Voraussetzungen

Wenn Sie in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (oder diesem gleichgestellten Staat) zur Wahrnehmung dieser Aufgabe niedergelassen sind, sind Sie berechtigt, als Sachverständiger in Nordrhein-Westfalen tätig zu werden:

- wenn Sie hinsichtlich ihres Tätigkeitsbereichs eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
- dafür hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
- wenn Ihnen die Ausübung der Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist (1. Alternative) oder
- wenn Ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereichs für eine Anerkennung als Sachverständiger erfüllen (2. Alternative).

Voraussetzung ist weiter, dass Sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Wenn Sie in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (oder diesem gleichgestellten Staat) zur Wahrnehmung dieser Aufgabe niedergelassen sind, sind Sie berechtigt, als

Modul

Sachverhalt

Sachverständiger in Nordrhein-Westfalen tätig zu werden:

- wenn Sie hinsichtlich ihres Tätigkeitsbereichs eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
- dafür hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und
- wenn Ihnen die Ausübung der Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist (1. Alternative) oder
- wenn Ihnen die Anerkennungsbehörde bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen hinsichtlich der Anerkennungs Voraussetzungen, des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereichs für eine Anerkennung als Sachverständiger erfüllen (2. Alternative).

Voraussetzung ist weiter, dass Sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Kosten

Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen. Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26. Oktober 2007 3 Vergleichbarkeit nach § 4 SV-VO 3.1 3.3 Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 4 Abs. 3 SV-VO EUR 100 bis 200 Bestätigung über Anzeige der Tätigkeit: Tarifstelle 8.6, § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der jeweils geltenden Fassung Gebühr 20,00 € bis 100 € Gebührenordnung der Architektenkammer NRW vom 10.11.2018 Erteilung von Bescheinigungen nach der Richtlinie 2005/36/EG ohne Beteiligung des Eintragungsausschusses EUR 40

Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen. Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 26. Oktober 2007 3 Vergleichbarkeit nach § 4 SV-VO 3.1 3.3 Ausstellung einer Bescheinigung gem. § 4 Abs. 3 SV-VO EUR 100 bis 200 Bestätigung über Anzeige der Tätigkeit: Tarifstelle 8.6, § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der jeweils geltenden Fassung Gebühr 20,00 € bis 100 € Gebührenordnung der Architektenkammer NRW vom 10.11.2018 Erteilung von Bescheinigungen nach der Richtlinie 2005/36/EG

Modul	Sachverhalt
	ohne Beteiligung des Eintragungsausschusses EUR 40
Verfahrensablauf	Sie können die Anzeige der Aufnahme einer Tätigkeit als Sachverständige*r für Schall- und Wärmeschutz schriftlich oder elektronisch tätigen. Die erforderlichen Nachweise sind der Anzeige beizufügen. Wenn Sie eine Bescheinigung nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) benötigen und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob alle Voraussetzungen nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) erfüllt sind. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt werden, wird Ihnen die entsprechende Bescheinigung durch die zuständige Stelle ausgestellt. Erst nach Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Stelle dürfen Sie die Tätigkeit als Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz ausführen. Sie können die Anzeige der Aufnahme einer Tätigkeit als Sachverständige*r für Schall- und Wärmeschutz schriftlich oder elektronisch tätigen. Die erforderlichen Nachweise sind der Anzeige beizufügen. Wenn Sie eine Bescheinigung nach § 4 Absatz 3 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) benötigen und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob alle Voraussetzungen nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) erfüllt sind. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt werden, wird Ihnen die entsprechende Bescheinigung durch die zuständige Stelle ausgestellt. Erst nach Vorlage der Bescheinigung der zuständigen Stelle dürfen Sie die Tätigkeit als Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz ausführen.
Bearbeitungsdauer	zeitnahe Bearbeitung zeitnahe Bearbeitung
Frist	Die Anzeige hat grundsätzlich vor dem ersten Tätigwerden in Nordrhein-Westfalen zu erfolgen. Die Anzeige hat grundsätzlich vor dem ersten Tätigwerden in Nordrhein-Westfalen zu erfolgen.
weiterführende Informationen	Persönliches Erscheinen nötig: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein

Modul

Sachverhalt

Hinweise

- Die Anzeige bzw. der Antrag sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde.
- Die Anzeige bzw. der Antrag sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz
- Führung der Berufsbezeichnung "Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz" von Personen aus einem EU-Staat oder einem EU-Recht gleichgestellten Staat
- Antragsteller hat bei erstmaliger Erbringung der Leistung nachzuweisen, dass er/sie vergleichbare Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit im Staat der Niederlassung erfüllt
- Antragsteller hat beim Antrag auf Bescheinigung Nachweise über die tatsächliche Erfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen beizufügen
- Zuständig: Architektenkammer NRW und Ingenieurkammer-Bau NRW
- Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz
- Führung der Berufsbezeichnung "Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz" von Personen aus einem EU-Staat oder einem EU-Recht gleichgestellten Staat
- Antragsteller hat bei erstmaliger Erbringung der Leistung nachzuweisen, dass er/sie vergleichbare Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit im Staat der Niederlassung erfüllt
- Antragsteller hat beim Antrag auf Bescheinigung Nachweise über die tatsächliche Erfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen beizufügen
- Zuständig: Architektenkammer NRW und Ingenieurkammer-Bau NRW

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

- Schriftform erforderlich: nein

Modul	Sachverhalt
	• Schriftform erforderlich: nein
Ursprungsportal	Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständiger für Schall- und Wärmeschutz anzeigen